

Gemeindepolizeireglement 2007

der

Einwohnergemeinde Zielebach

Inhaltsverzeichnis

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Öffentliches Eigentum
- III. Lärm- und Immissionsschutz
- IV. Schusswaffen
- V. Tierhaltung
- VI. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmung

Die Gemeinde Zielebach erlässt gestützt auf

das Polizeigesetz vom 8. Juni 1997 (BSG 551.1)

das Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (BSG 170.11)

folgendes

Reglement

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Grundsatz **Art. 1** ¹ dieses Reglement schafft die notwendigen Rechtsgrundlagen für den gemeindepolizeilichen Bereich.

² Handlungen, die Personen gefährden, sind untersagt.

Zuständigkeit **Art. 2** ¹ Die Gemeindepolizei nimmt die ihr durch das Polizeigesetz zugewiesenen Aufgaben und Kompetenzen im Bereich der Sicherheits- und Verkehrspolizei wahr (Art. 1 und Art. 9 ff Pol.G.).

² Die Gemeindepolizei wird durch den Gemeinderat ausgeübt. Er ist insbesondere zuständig für

- a) die Organisation der Gemeindepolizei,
- b) den Erlass von Verordnungen und Weisungen zu diesem Reglement,
- c) die vertragliche Regelung der Zusammenarbeit im Bereich des Gemeindepolizeiwesens mit
 - a. der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern,
 - b. der Kantonspolizei
 - c. Gemeinden, Verbänden, Vereinen und Institutionen.

II. Öffentliches Eigentum

Grundsatz **Art. 3** Es ist nicht gestattet, der Öffentlichkeit dienende Anlagen, Strassen und Plätze, Einrichtungen und Gegenstände zu beschädigen, zu verunreinigen sowie über den Gemeingebrauch hinaus zu benützen oder zu verändern.

Kundgebungen, Veranstaltungen **Art. 4** ¹ Kundgebungen, Umzüge und Versammlungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung der Gemeindepolizei.

² Das Gesuch ist spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung unter Angabe von Art, Datum, Zeit und Dauer der Veranstaltung, der ungefähren Anzahl der erwarteten Personen, der dazu benützten Route und der verantwortlichen Person einzureichen.

³ Wer an einer nicht bewilligten Veranstaltung teilnimmt oder zur Teilnahme auffordert, macht sich strafbar.

⁴ Die Benützung von Lautsprechern auf öffentlichem Grund ist nur mit Bewilligung der Gemeindepolizei zulässig.

Jugendschutz **Art. 5** ¹ Kinder, die das 15. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen sich zwischen 24.00 und 05.00 Uhr nur in Begleitung einer volljährigen Person auf öffentlichem Grund aufhalten.

² Das Konsumieren von Alkohol- und Tabakwaren auf öffentlichem Grund ist Kindern und Jugendlichen, die das 16. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, untersagt.

³ Bei Widerhandlungen können die Eltern bzw. die gesetzlichen Vertreter zur Verantwortung gezogen werden.

Camping

Art. 6 ¹ Das Campieren auf öffentlichen Grund ist nur mit Bewilligung der Gemeindepolizei gestattet.

² Wer privaten Boden gewerbsmässig für Campingzwecke zur Verfügung stellt, benötigt eine Baubewilligung.

Reklamen

Art. 7 ¹ Das Reklamewesen wird im Baureglement geregelt.

² Die Gemeindepolizei entfernt Plakate und Reklamen, die ohne Bewilligung ausserhalb geregelter Standorte angebracht worden sind und erstattet gegebenenfalls Anzeige.

Fahrzeuge und
Gegenstände

Art. 8 ¹ Fahrzeuge und Gegenstände, die widerrechtlich auf öffentlichem Grund abgestellt sind, können durch die Gemeindepolizei weggeschafft werden, wenn sie öffentliche Arbeiten oder die rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden und die Besitzerin oder Besitzer bzw. Halterin oder Halter innert nützlicher Frist nicht erreicht werden kann oder die Anordnungen der Gemeindepolizei nicht befolgt werden.

² Abstellen von Fahrzeugen ohne vorschriftsgemäss angebrachte Kontrollschilder auf öffentlichem Grund ist nicht gestattet.

³ Die Halterin und der Halter bzw. die Besitzerin oder der Besitzer trägt die Kosten, die durch die polizeilichen Massnahmen entstehen.

Dauerparkieren

Art. 9 ¹ Das regelmässige Parkieren von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund bedarf einer Bewilligung der Gemeinde (gesteigerter Gemeingebrauch) und ist gebührenpflichtig.

² Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz; sie berechtigt die Halterin oder den Halter lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der geltenden Vorschriften zu parkieren.

³ Bei Widerhandlungen gegen die Bewilligungspflicht lässt die Gemeinde nach vorgängiger Androhung das Fahrzeug selber wegschaffen (Ersatzvornahme). Die Kosten für das Wegschaffen und die Lagerung des Fahrzeugs trägt die Halterin oder der Halter.

Märkte

Art. 10 Märkte auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung der Gemeindepolizei. Diese legt die nötigen Bedingungen und Auflagen fest.

III. Lärm- und Immissionsschutz

Grundsatz

Art. 11 Es ist verboten, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolles Verhalten oder geeignete Vorkehrungen vermieden werden kann.

Lärmschutzvorschriften Nachtruhe	Art. 12 ¹ Zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr darf kein Lärm verursacht werden.
Mittagsruhe	² Zwischen 12.00 Uhr und 13.00 Uhr ist die Mittagsruhe strikte einzuhalten.
Sonntagsruhe	³ Es gelten die kantonalen Bestimmungen zur Sonntagsruhe.
Wohnen, Haus und Garten	⁴ Bei Benützung von Wohnräumen und beim Verrichten häuslicher Arbeiten innerhalb und ausserhalb des Hauses ist auf die Mitbewohnerinnen und Mitbewohner sowie die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen. Der Betrieb lärmiger Anlagen und Geräte, namentlich auch von Rasenmähern, ist werktags vor 08.00 Uhr und nach 20.00 Uhr, samstags vor 08.00 Uhr und nach 17.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen untersagt. Es gilt die Mittagsruhe nach Absatz 2.
Landwirtschaft	⁵ Arbeiten der Landwirtschaft im Bereich von Wohnzonen unterstehen den Bestimmungen von Absatz 1 bis 4 sinngemäss und sind zwischen 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr zugelassen. Für saisonbedingte Erntearbeiten gelten keine festen Zeitbeschränkungen.
Nachbarschaftlicher Immissionsschutz	Art. 13 Die Erzeugung übermässiger, nach Lage und Beschaffenheit der Grundstücke die Nachbarschaft schädigende oder belästigende Einwirkungen wie Rauch, Staub, Schwebestoffe, Gase, Dämpfe, Dünste, Erschütterungen, Lichteffekte und dergleichen ist untersagt. Der privatrechtliche Immissionsschutz bleibt vorbehalten.
Feuerwerk	Art. 14 Ausserhalb der traditionellen Anlässe – Bundesfeiertag und Silvester – ist es ohne ausdrückliche Bewilligung der Gemeinde untersagt, Knallkörper und Feuerwerk jeder Art abzubrennen.
Sirenen, Signalgeräte, Rufanlagen, Skybeamer	Art. 15 ¹ Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten, Skybeamern sowie ähnliche Vorrichtungen ist verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind fachmännisch installierte Alarmanlagen (Einbruch, Feuer, Diebstahl). ² Der Gemeinderat kann im Einzelfall Ausnahmen bewilligen.

IV. Schusswaffen

Schiessen	Art. 16 ¹ Das Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art ist auf öffentlichem Grund verboten. ² Schiessübungen mit Waffen im Sinne der eidg. Waffengesetzgebung dürfen nur auf Anlagen, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind, durchgeführt werden. ³ Schusswaffen einschliesslich Luft-, Gas-, Federdruck- und ähnliche Waffen dürfen auf Privatgrund nur verwendet werden, wenn eine Gefährdung oder eine Belästigung Dritter ausgeschlossen ist. ⁴ Die Bestimmungen der Jagd- und Militärgesetzgebung bleiben vorbehalten.
-----------	--

V. Tierhaltung

Grundsatz

Art. 17 ¹ Für die Tierhaltung gelten die Bestimmungen des Tierschutzes. Tiere sind so zu halten, dass niemand durch Lärm, Gerüche oder durch das Verhalten von Tieren belästigt wird und dass weder Personen, Tiere noch Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen.

² Weidetiere dürfen Glocken tragen.

Hundehaltung

Art. 18

¹ Der Gemeinderat kann mittels Allgemeinverfügung Orte, Plätze und Strassenzüge bezeichnen, wo Hunde an der Leine zu führen sind (Leinenzwang).

² Ist ein Hund gefährlich und aggressiv kann die Gemeindepolizei im Rahmen der Tierschutzgesetzgebung gestützt auf Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 weitere geeignete Massnahmen anordnen wie z.B. Pflicht zum Tragen eines Maulkorbes.

³ Ausserdem gelten die Bestimmungen des Reglements über Hundehaltung und Hundetaxe der Einwohnergemeinde Zielebach vom 04.02.1988.

VI. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmung

Strafbestimmungen

Art. 19 ¹ Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements verstösst oder eine gestützt darauf erlassene Verfügung missachtet, wird mit Bussen nach Gemeindegesetzgebung bis zu 5'000 Franken bestraft.

² In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

³ Die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.

Rechtspflege

Art. 20 Gegen Verfügungen des Gemeinderates gestützt auf dieses Reglement kann innert zehn Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Einsprache beim Regierungstatthalter erhoben werden.

Inkrafttreten

Art. 21 Dieses Reglement tritt am 15. März 2007 in Kraft.

Die Versammlung vom 11. Dezember 2006 nahm dieses Reglement an.

Die Präsidentin:


Marianne Brügger

Die Sekretärin:


Vreni Niederhauser

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 10. November 2006 bis 11. Dezember 2006 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger Nr. 45 vom 9. November 2006 bekannt gegeben.

Zielebach, 9. November 2006

Die Gemeindeschreiberin


Vreni Niederhauser

**Gebührentarif zum Gemeindepolizeireglement der Einwohnergemeinde
Zielebach 2007**

Die Gemeinde Zielebach erlässt gestützt auf Art. 9 des Gemeindepolizeireglements folgenden Gebührentarif:

Art. 1¹ : Jährliche Bewilligungsgebühr:

Personenwagen, Motorräder	Fr. 240.00
Übrige Motorfahrzeuge	Fr. 480.00

Art. 1² : Monatliche Bewilligungsgebühr:

Personenwagen, Motorräder	Fr. 50.00
Übrige Motorfahrzeuge	Fr. 100.00

Dieser Gebührentarif tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 15. März 2007 in Kraft.

Die Versammlung nahm den Gebührentarif am 11. Dezember 2006 an:

Namens der Versammlung der Einwohnergemeinde Zielebach

Die Präsidentin:


Marianne Brügger

Die Sekretärin:

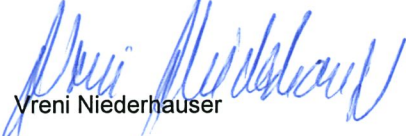

Vreni Niederhauser

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat diesen Gebührentarif vom 10. November bis 11. Dezember 2006 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger Nr. 45 vom 9. November 2006 bekannt gegeben.

Zielebach, 9. November 2006

Die Gemeindeschreiberin


Vreni Niederhauser



Einwohnergemeinde Zielebach

Gemeindepolizei- reglement

TEILREVISION
1. JANUAR 2023

Änderungen Gemeindepolizeireglement 2023

II. Öffentliches Eigentum

Parkieren

Art. 9

¹ unverändert

² unverändert

³ unverändert

⁴ Im Schachen gilt allgemeines Fahrverbot und Parkverbot. Berechtigte können bei der Gemeindeverwaltung eine Fahr- und Parkierungsbewilligung beziehen. Der Gemeinderat bestimmt wer berechtigt ist aufgrund der örtlichen Situation. Der Gemeinderat legt die Höhe der Bewilligungsgebühr zwischen CHF 5 und CHF 40.00 pro Jahr/Fahrzeug im Gebührentarif zum Gemeindepolizeireglement fest.

Die Teilrevision des Gemeindepolizeireglementes wurde durch den Gemeinderat an seiner Sitzung vom 31. Oktober 2022 erlassen. Die Änderungen treten ab 1. Januar 2023 in Kraft.

Zielebach, 1. November 2022

Namens des Gemeinderates Zielebach

Béatrice Kaufmann
Präsidentin

Barbara Gerber
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Die Teilrevision des Gemeindepolizeireglementes Zielebach wurde im amtlichen Anzeiger Nr. 45 vom 10. November 2022 publiziert und lag vom 10. November 2022 bis 12. Dezember 2022 zur Einsichtnahme auf. Das fakultative Referendum wurde nicht ergriffen.

Zielebach, 13. Dezember 2022

Die Gemeindeschreiberin

Gebührentarif zum Gemeindepolizeireglement der Einwohnergemeinde Zielebach

Der Gemeinderat Zielebach erlässt folgenden Tarif ab 1. Januar 2023:

Publiziert im Anzeiger vom 10. November 2022:

Gestützt auf Art. 9 Abs. 4 Fahr- und Parkierungsbewilligung Schachen:

Die Höhe der Fahr- und Parkierungsbewilligung Schachen wird auf CHF 20.00 pro Fahrzeug/Jahr festgelegt.

Zielebach, 2. November 2022

Gemeinderat Zielebach



Béatrice Kaufmann
Präsidentin



Barbara Gerber
Gemeindeschreiberin